

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 06.12.1985, S. 1262, bekannt gemacht und ist am 01.01.1986 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 18.03.1986, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Reg.-bezirk Weser-Ems vom 11.07.1986, S. 750; die Änderungssatzung ist am 01.01.1986 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 17.11.1987, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Reg.-bezirk Weser-Ems vom 27.11.1987, S. 1207; die Änderungssatzung ist am 01.12.1987 in Kraft getreten;
- die 3. Änderungssatzung vom 23.11.1988, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Reg.-bezirk Weser-Ems vom 09.12.1988, S. 1220; die Änderungssatzung ist am 01.01.1989 in Kraft getreten;
- die 4. Änderungssatzung vom 10.07.1990, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Reg.-bezirk Weser-Ems vom 27.07.1990, S. 821; die Änderungssatzung ist am 01.08.1990 in Kraft getreten;
- die 5. Änderungssatzung vom 22.11.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Reg.-bezirk Weser-Ems vom 17.12.1993, S. 1447; die Änderungssatzung ist am 01.01.1994 in Kraft getreten;
- die 6. Änderungssatzung vom 11.12.1997, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.12.1997, S. 24, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt am 10.01.1998, S. 39; die Änderungssatzung ist am 01.01.1998 in Kraft getreten;
- die Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.04.2001, S. 32, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt am 09.11.2001, S. 16; die Änderungssatzung ist - soweit hier relevant - am 01.01.2002 in Kraft getreten;
- die 7. Änderungssatzung vom 20.08.2002, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 21.08.2002, S. 24; die Änderungssatzung ist am 01.09.2002 in Kraft getreten;
- die 8. Änderungssatzung vom 11.08.2009, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 12.08.2009, S. 24, die Änderungssatzung ist hinsichtlich § 13a am 13.08.2009, im Übrigen rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft getreten;
- die 9. Änderungssatzung vom 06.03.2012, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 10.03.2012, S. 60, die Änderungssatzung ist am 11.03.2012 in Kraft getreten;
- die 10. Änderungssatzung vom 19.12.2013, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 28.12.2013, S. 33, die Änderungssatzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten;
- die 11. Änderungssatzung vom 17.12.2014, verkündet im Delmenhorster Kreisblatt vom 20.12.2014, S. 32, die Änderungssatzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten;
- die 12. Änderungssatzung vom 07.02.2020, verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 11.02.2020; die Änderungssatzung ist rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft getreten.



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (i.d.F. vom 22.06.1982, Nds. GVBl. S. 229) - zuletzt geändert am 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) - und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) - zuletzt geändert am 02.07.1985 (Nds. GVBl. S. 207) - hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.11.1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) freigegeben worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen Filme gemäß § 1 Ziffer 3 vorgeführt werden, wenn sie von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die

von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt - FFA - gefördert worden sind; das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern;

3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 bis 8), als Pausch- bzw. Gewinnspielgerätesteuern (§§ 9 bis 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 3 und 4) zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

(3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.

(4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 20 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 vom Hundert |
- des Preises oder Entgelts.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.

(3) Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(4) Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pausch- und Gewinnspielgerätsteuer

§ 9 Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulations sicheren Zählwerken ausgestattet sind. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Musikautomaten bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Dazu gehören Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kasrierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

(4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 01.01.1997 bis 31.12.1997 für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen
9 v. H. vom Einspielergebnis
höchstens 100,00 DM je Gerät
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen
9 v. H. vom Einspielergebnis
höchstens 270,00 DM je Gerät
2. Musikautomaten 15,00 DM je Gerät
3. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
600,00 DM je Gerät
4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
50,00 DM je Gerät.

Für Geräte gemäß Nr. 1., die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1. a) und b).

(5) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 01.01.1998 bis 31.12.2001

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen
9 v. H. vom Einspielergebnis
höchstens 120,00 DM je Gerät
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen
9 v. H. vom Einspielergebnis
höchstens 350,00 DM je Gerät
2. Musikautomaten 15,00 DM je Gerät
3. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
600,00 DM je Gerät
4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
50,00 DM je Gerät.

Für Geräte gemäß Nr. 1., die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1. a) und b).

(6) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume ab dem 01.01.2002 für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen

9 v. H. vom Einspielergebnis

b) bei Aufstellung in Spielhallen

9 v. H. vom Einspielergebnis

2. Musikautomaten 8,00 € je Gerät
3. Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
310,00 € je Gerät
4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
25,00 € je Gerät.

Für Geräte gemäß Nr. 1. a) beträgt die monatliche Steuer ab dem 01.01.2002 bis einschließlich dem Tag der Bekanntmachung der Satzung höchstens 60,00 € je Gerät.

Für Geräte gemäß Nr. 1. b) beträgt die monatliche Steuer ab dem 01.01.2002 bis einschließlich dem Tag der Bekanntmachung der Satzung höchstens 180,00 € je Gerät.

Für Geräte gemäß Nr. 1., die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1. a) und b), für den Zeitraum ab dem 01.01.2002 bis einschließlich dem Tag der Bekanntmachung der Satzung jedoch jeweils die in Satz 2 und 3 benannten Höchstbeträge.

(7) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 6 für die Erhebungszeiträume ab dem 01.09.2002 für

- a) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, soweit sie außerhalb von Spielhallen aufgestellt sind
25,00 € je Gerät
- b) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind
35,00 € je Gerät.

(8) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 für die Erhebungszeiträume ab dem 01.04.2012 für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen
12 v.H. vom Einspielergebnis,
- b) bei Aufstellung in Spielhallen
12 v.H. vom Einspielergebnis.

(9) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 für die Erhebungszeiträume ab dem 01.01.2014 für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen
15 v.H. vom Einspielergebnis,
- b) bei Aufstellung in Spielhallen
15 v.H. vom Einspielergebnis.

(10) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 für die Erhebungszeiträume ab dem 01.01.2015 für Geräte mit Gewinnmöglichkeit



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst

- 5 -

- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen
18 v.H. vom Einspielergebnis,
- b) bei Aufstellung in Spielhallen
18 v.H. vom Einspielergebnis.

(11) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 für die Erhebungszeiträume ab dem 01.03.2018 für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen
20 v.H. vom Einspielergebnis,
- b) bei Aufstellung in Spielhallen
20 v.H. vom Einspielergebnis.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät außer Betrieb genommen wird, jedoch frühestens mit dem Tag der Mitteilung an die Stadt Delmenhorst, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht für ein Spielgerät gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser voll zu berechnen.

(3) Die Steuer wird als Monatssteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Monatssteuerschuld für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats. Die Monatssteuerschuld für die übrigen Spielgeräte gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. des jeweiligen Kalendermonats; beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht.

(4) Die Stadt Delmenhorst kann vom Unternehmer verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort sowie in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 mit den jeweiligen Spieleinsätzen anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Erklärung ist jeweils bis zum 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt Delmenhorst vorzulegen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

(5) Die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig, es sei denn, in dem Steuerbescheid wird eine spätere Fälligkeit

festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. nach Abgabe der Steueranmeldung fällig.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen zählen im Fall der Geräte nach § 9 Abs. 1 Satz 1 insbesondere die Zählwerksausdrucke. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikeil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck). Die Stadt Delmenhorst kann die Vorlage der Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, zur Nachprüfung der Steuererklärung bzw. zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangen. Legt der Steuerschuldner die Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vor, so kann die Stadt Delmenhorst von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

(2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

(3) Die Steuer beträgt 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 u. 3 bezeichneten Veranstaltungen 1,- €, für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst

- 6 -

(4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

(1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

(1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

(3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 13a

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NSDG) i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den danach anwendbaren Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14

Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4 oder § 13 Abs. 4 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 15a

Übergangsvorschriften

(1) Für die Zeit vom 01.01.1997 bis zum 31.12.1997 wird die nach der Vorschrift in § 9 zu berechnende Vergnügungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.1985 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.11.1993 ergebende Steuerhöhe beschränkt.

(2) Für die Zeit vom 01.01.1998 bis zum 31.12.2001 wird die nach der Vorschrift in § 9 zu berechnende Vergnügungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der



Vergnügungssteuersatzung der Stadt Delmenhorst

- 7 -

Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.1985 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 11.12.1997 ergebende Steuerhöhe beschränkt.

(3) Für die Zeit vom 01.01.2002 bis zum 31.08.2002 wird die nach der Vorschrift in § 9 zu berechnende Vergnügungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.1985 in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001 ergebende Steuerhöhe beschränkt.

(4) Für die Zeit vom 31.08.2002 bis zum Tage der Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird die nach der Vorschrift in § 9 zu berechnende Vergnügungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.1985 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.08.2002 ergebende Steuerhöhe beschränkt.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Delmenhorst, den 6. November 1985
STADT DELMENHORST

Löwe
Oberbürgermeister

Dr. Cromme
Oberstadtdirektor

